

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 13. November 2019
Zahl: 852/2019, mit der Gebühren für die Benützung von
Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen ausgeschrieben werden
(Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 13. November 2019 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung von Abfällen entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle ausgeschrieben.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) 120 Liter Müllbehälter	EUR 4,35
b) 240 Liter Müllbehälter	EUR 8,70
c) 1.100 Liter Müllbehälter	EUR 39,90

- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je Müllsack	EUR 3,00
-------------	-----------------

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

a)	120 Liter Biotonne	EUR 4,35
b)	240 Liter Biotonne	EUR 8,70
c)	660 Liter Biotonne	EUR 23,95

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Für die Abfallgebühren sind viermal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Bescheid jeweils im Februar, Mai, August und Oktober; sie sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 5

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Abfallgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Benedikt